

.143.

Heuraths abredt.

Im Namen der Allerheiligsten,  
vnd vnzertheilten dreÿfaltig=  
kheit, Gott des Vatters, Sohns,  
vnd Heiligen Geists Amen.

Zuwissen vnd Kundt seÿe hir=  
mit iedermänniglich, wasgestalten  
zwischen Geörgen Seidl Zu Kin=  
rieth, an ainem, dann Anna,  
Geörgen Spägl's von Sünzendorf  
seel:[ig] hinderlassener Tochter, als  
sein Seidls nunmahligen Eheweibs  
andern thailß, in beisein der Zu  
endt benambsten Heuraths=  
leith, vnd beistandter, folgende  
Heurath gemacht, vnd beschlossen  
worden. Als

Erstlichen haben beede bereits schon  
würckhlich aneinander Zur Ehe genomen,  
vnd sich vor .4. Wochen in dem Wür=  
dtigen Gottshaus Zu Geiganth durch  
Priesterliche Handt Copulirn lassen,  
warmit es dann, souil die verehelig=  
ung anlangt, sein Richtiges, Betreffent

Anderns die heurathgüetter, hat gedachte  
Seidlin ihren nunmahligen Ehemann  
Zu einem Heurathgueth, neben einen ihrem  
Standtgemess, ehelichen ausferttigung  
.100. f: schon würckhlich Zuegebracht, vnd  
behandtigt, die hat Er Seidl hingegen  
mit .120. f: widerlegt, vnd ihr vor  
das Ehen Kränzl .5. f: zugeben ver=  
sprochen, trifft also heurathgueth, wid[er]=  
lag, vnd Morgengab [Heiratsgut, Mitgift] Gesammt .225. f:

.144.

welches berirter Seidl Vf seiner  
besizenten Sölden in besagter Kin=  
rieth, hiemit in Crafft diss versichern  
thuet, vnd hat sich

Drittens solches heurathgueth, vnd wider=

lag beÿ dem überschrittenen Ehepett  
bereits schon würckhlich gegeneinand  
völlig verfallen, der Todtfähl halber

Vierttens abgeredt, vnd beschlossen worden,  
wann sye Seidlin vor ihren nunmahligen  
Ehemann ohne gehabten Ehelichen leibs  
Erben versterben wurdte, das Er  
Seidl von dem aninander verheu=  
rathen, deren Negsten Befreundten  
mehrs nit, dann .36. f: 10. x:, neben  
andern erweislichen hineingebrachten

Paraphernalien hinauszugeben schul=  
dig sein solle, wurdte sich aber der  
Todtfahl beÿ ihme Seidl anfänglich  
eraignen, wehre sye Seidlin dessen  
Negsten befreundten auch mehrs  
nit, als .20. f: hinaus Zugeben  
schuldig, Vnd solte sye hingegen  
Zu dessen hinderlassenten Sölden  
ein besizerin /: Zemahlens auch  
ein mit bezahlerin ist :/ sein, da=  
fern aber.

Fünftens ein Ehelicher Leibs  
Erb, welcher den heiligen Tauf  
würckhlich erlanget, verhandten  
wehre, Bleibt dem überlebenten  
thaill /: wan schon solcher Erb hinnach

.145.

vor ain: oder des andern ableiben,  
wider versterben wurdte :/ das völ=  
lige vermögen beÿsamben, vnd  
solte selbiges niemandt nichts mehr  
hinaus Zugeben schuldig sein.

Seckstens sollen all andern disen Heu=  
raths Notl vneinuerleibte punkten, vnd  
Clausuln, dem oberpfälzischen Landt=  
recht, vnnnd dises Pflegambts yblichen  
gebrauch nach, entschieden, vnd ererttert  
werden. Heÿraths Leith, vnd beÿstandter  
seint vf des Seidls seithen gewest Wolf  
Fischer aus der Kinrieth, vnd Geörg Fränckh  
von glössing Waffenprunner herrschaft,  
dann vf der Seidlin seithen deren beede

Vormund Hans Plöz von, vnnd  
Andre Wuez von geiganth. Geschechen dn .24.t  
octob: @ .1699.

Testes

Herr Geörg Rosner, vnd Herr Lorenz Huef=  
nagl beede Gerichtsprocuratores alhier.

© Transkription by Josef Ederer Katzbach 33

Datei: 00018-Staam\_2018-12-20\_12-09-44a Haus Nr 2 Kuehried